



Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Einsatz von Bodycams bei der Stadtpolizei (AB Bodycam-Verordnung)

vom 25. Oktober 2023

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 86 GO¹ und Art. 14 Verordnung über den Einsatz von Bodycams bei der Stadtpolizei vom 7. Juli 2021²,

*beschliesst*³:

Art. 1 Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Aufgaben, Gegenstand Befugnisse und technischen Anforderungen für den Einsatz von Bodycams.

Art. 2 In diesen Ausführungsbestimmungen bedeuten: Begriff

- a. mobile Systeme: mobile Aufzeichnungsgeräte für Video- und Audioaufnahmen (Kameras mit dazugehörigen Docking-Stationen);
- b. stationäres System: von der Stadtpolizei unabhängiger, externer, sicherer und zentraler Speicherort zur Bearbeitung und Aufbewahrung der Aufnahmen;
- c. bearbeiten: jeder Umgang mit Aufzeichnungen, insbesondere diese einsehen, extrahieren, verändern und löschen;
- d. extrahieren: Erstellung und Übermittlung der Kopie einer Originalaufzeichnung vom stationären System an die Stadtpolizei.

Art. 3 Das Bodycam-System besteht aus:

Bodycam-System

- a. mobilen Systemen;
- b. einem stationären System gemäss Art. 12 lit. b und e Verordnung über den Einsatz von Bodycams bei der Stadtpolizei (nachfolgend: Bodycam-Verordnung).

¹ AS 101.100

² AS 551.131

³ Begründung siehe STRB Nr. 2949 vom 25. Oktober 2023.

Aufgaben
a. Stadtpolizei**Art. 4 Die Stadtpolizei ist zuständig für:**

- a. die Beschaffung der mobilen Systeme gemäss den technischen Anforderungen nach Art. 6, unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Instanzen;
- b. den Betrieb der mobilen Systeme;
- c. die Übermittlung der Aufzeichnungen der Aufnahmen auf den mobilen Systemen an das stationäre System;
- d. die Erstellung und die Pflege des notwendigen technischen und organisatorischen Berechtigungs- und Rollenkonzepts für:
 - 1. die Nutzung der mobilen Systeme,
 - 2. die Ausübung der Rechte gemäss Art. 8 und 9.

**b. Organisation
und Informatik****Art. 5 Organisation und Informatik (OIZ) ist zuständig für:**

- a. den Betrieb des stationären Systems in den städtischen Rechenzentren;
- b. die Sicherstellung der Verfügbarkeit der gespeicherten Aufzeichnungen und der erhobenen Protokolldateien während der Speicherfristen gemäss Art. 6;
- c. die Gewährleistung der Einhaltung der Regelungen über die Zugriffsberechtigung;
- d. die Erstellung von anonymisierten Kopien von extrahierten Video- und Audioaufnahmen zu Schulungs- und Weiterbildungszwecken.

**Technische
Anforderungen****Art. 6 Das Bodycam-System erfüllt folgende Anforderungen:**

- a. Daten auf mobilen Systemen können nur zum Zweck der Datenübermittlung an das stationäre System bearbeitet werden.
- b. Die Datenübermittlung an das stationäre System erfolgt vollständig und automatisiert.
- c. Daten auf den mobilen Systemen werden nach der Datenübermittlung an das stationäre System automatisch gelöscht.
- d. Das stationäre System protokolliert Zugriffe auf Aufzeichnungen.
- e. Aufzeichnungen werden in unveränderbarer Form auf dem stationären System während 100 Tagen gespeichert und anschliessend automatisch gelöscht.

- f. Originale von extrahierten Aufzeichnungen gemäss Art. 9 Bodycam-Verordnung werden für die Dauer von fünf Jahren ab Extraktionsdatum im stationären System gespeichert und anschliessend automatisch gelöscht.

Art. 7 Angestellte von OIZ können auf Aufzeichnungen im stationären System direkt zugreifen, wenn der Zugriff erforderlich ist für:

Zugriffs-
berechtigungen
a. OIZ

- a. Wartungs- und Supportleistungen;
- b. die Gewährleistung von Zugriffsberechtigungen gemäss Art. 8 und 9;
- c. die Erstellung von anonymisierten Kopien zu Weiterbildungs- und Schulungszwecken.

Art. 8 ¹ Kameraführende Polizeiangehörige gemäss Art. 10 Abs. 1 können ihre Aufnahmen einsehen, wenn ein Verdacht auf strafbares Verhalten vorliegt.

b. kamerafüh-
rende Polizei-
angehörige

² Sie dokumentieren die Einsichtnahme und deren Ergebnisse im Polizei-Informationssystem (POLIS).

Art. 9 ¹ Die Stadtpolizei kann Aufzeichnungen von Aufnahmen:

c. Angehörige
der Stadt-
polizei

- a. einsehen;
- b. als Kopie extrahieren;
- c. an berechtigte Dritte weiter- oder herausgeben.

² Die Zuständigkeit ist beschränkt auf folgende Funktionen und Sachverhalte:

- a. Chefin oder Chef Kriminalabteilung, sofern die Aufzeichnungen zur Rapportierung strafbarer Handlungen benötigt werden;
- b. Brandtouroffizierin oder Brandtouroffizier, sofern die Aufzeichnungen zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben umgehend benötigt werden;
- c. Chefin oder Chef Rechtsdienst in allen übrigen Fällen, insbesondere im Rahmen von Beschwerdeverfahren und Akteneinsichtsgesuchen Dritter.

Art. 10 ¹ Polizeiangehörige werden an der Uniform mit der Aufschrift «Video» gekennzeichnet, wenn sie eine Kamera führen.

Kennzeichnung

² Die Kennzeichnung wird im Brustbereich und am Rücken gut sichtbar angebracht.

Art. 11 Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Inkrafttreten